



BANKINFORMATION

Das Fachmagazin der Volksbanken Raiffeisenbanken

06
16

PROZESSE

QUALITÄT

6 Karlspreis
Forum: „Europa auf dem Prüfstand“

10 Markenzeichen
Ein einheitliches Erscheinungsbild ist wichtig

52 VR-BankingApp
Bündelung aller Features und Funktionen

Michael Obrist ist Leiter der Abteilung Recht
im Raiffeisenverband Südtirol.
E-Mail: michael.obrist@raiffeisen.it



dass sich die Genossenschaftsbanken in Südtirol im Gegensatz zum Rest Italiens offen zu Raiffeisen bekennen und dies auch in der gemeinsamen Marke verdeutlichen.

Aktiengesellschaft als Mutterkonzern

Doch zurück zur Reform. Zukünftig wird eine Genossenschaftsbank nur dann eine Banklizenz erhalten, wenn sie einer Bankengruppe beiträgt. Die Besonderheit und eine absolute Neuheit für italienische Verhältnisse ist dabei die Tatsache, dass der neue Konzern nicht aufgrund der Beteiligungsstruktur entsteht, sondern aufgrund eines so genannten „Beherrschungsvertrags“ – die Italiener nennen ihn „patto di coesione“.

Durch die Unterzeichnung des Vertrags unterwirft sich die Genossenschaftsbank der Leitung und Koordinierung des Mutterunternehmens. Dieses Mutterunternehmen muss die Rechtsform einer Aktiengesellschaft haben und eine Bank sein. Die Mehrheitsbeteiligung halten die am genossenschaftlichen Konzern beteiligten Genossenschaftsbanken.

Das Mutterunternehmen erhält mit Vertrag alle Befugnisse, die notwendig sind, um die Leitungs- und Koordinierungsfunktion auszuüben. Dazu gehören die strategische Planung und die

Festlegung der operativen Ziele. Auch die Kontrollfunktionen werden auf das Mutterunternehmen konzentriert. Ebenso wird im Vertrag verankert, in welchen Fällen das Mutterunternehmen die Organe in der einzelnen Genossenschaftsbank ernennen oder abberufen kann.

Auch die für einen Konzern typischen Kompensationsleistungen müssen im Vertrag definiert werden. Das Gesetz sieht zwei Korrekturmechanismen vor: Zum einen soll im Konzern der genossenschaftliche Grundcharakter gewahrt bleiben. Zum anderen sollen die Eingriffsrechte des Mutterunternehmens auf die Genossenschaftsbank gestaffelt werden – je nach Bonität der einzelnen Bank.

Ein wichtiger Aspekt, den der Gesetzgeber mit der Reform verfolgt: Mitglieder einer genossenschaftlichen Bankengruppe müssen gegenseitig eine gesamtschuldnerische Haftung für die in der Gruppe übernommenen Verbindlichkeiten übernehmen. Zudem ist die Gruppe laut gesetzlicher Vorgaben so zu gestalten, dass ein Konzernabschluss erfolgen kann.

Eine erwähnenswertes Detail am Rande betrifft einen so genannten „way out“, den die italienische Regierung auf Druck einiger Genossenschaftsbanken vorgesehen hat. Genossenschaftsbanken mit einem Eigenkapital

von mehr als 200 Millionen Euro können den Bankbetrieb an eine Aktiengesellschaft abtreten, müssen dabei aber eine außerordentliche Steuer von 20 Prozent auf ihr Eigenkapital an den Staat abführen.

Genossenschaftliche Grundwerte wahren

Für die Umsetzung der Reform gibt der Gesetzgeber den Genossenschaftsbanken 18 Monate Zeit – eine Frist, die mit dem Erlass der im Gesetz vorgesehenen Umsetzungsnormen durch die Bankenaufsicht beginnt. In dieser Phase muss ein Projekt für den zukünftigen Konzern samt Vertragsentwurf erstellt und der Bankenaufsicht zur Prüfung übermittelt werden. Nach positivem Ergebnis der Prüfung läuft eine neunzig-tägige Frist für den Abschluss des Beherrschungsvertrags.

Die große Herausforderung besteht nun darin, den vom Gesetzgeber vorgegebenen Wandel so zu vollziehen, dass die genossenschaftlichen Grundwerte so weit wie möglich gewahrt bleiben und dass die lokale Raiffeisenkasse trotz strikterer Vorgaben eines Mutterkonzerns in der Lage bleibt, den Mitgliedern und Kunden vor Ort den gewohnten Service zu bieten und somit auch weiterhin ihrem nachhaltigen sozialen Auftrag nachkommen kann. BI